



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

19. September 2023

Sitzung des Stadtrates am 27.09.2023

Antrag des Stadtrates Detlef Wend (MitBürger) zur Abschaffung von Bonuszahlungen und Herstellung von Gehaltstransparenz für Geschäftsführende städtischer Beteiligungen

Vorlagen-Nummer: VII/2023/06218

TOP: 10.14

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Abschaffung erfolgsabhängiger Vergütungszahlungen und die Einführung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vergütung der Vertretungsorgane kommunaler Unternehmen im Beteiligungsbericht hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die bisherige Praxis und die bestehenden Verträge.

Hinzuweisen ist u. a. darauf, dass eine „Abschaffung von Bonuszahlungen“ den Vorgaben des vom Stadtrat beschlossenen Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) widerspräche. Nach dessen Randnummer 59 sollen die monetären Vergütungsbestandteile fixe und variable Teile enthalten. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll mit der Ausgestaltung des variablen Teils Rechnung getragen werden.

Ein Verzicht auf den variablen Vergütungsbestandteil, welcher Teil der vereinbarten Gesamtvergütung ist, hätte, von Fällen einer Entgeltkürzung oder eines Entgeltsverzichts abgesehen, eine entsprechende Erhöhung des fixen Vergütungsbestandteils (Grundvergütung) zur Folge. Die mit der variablen Vergütung verfolgte Steuerungswirkung im Sinne eines Leistungsanreizes sowie der Honorierung von Unternehmenserfolgen und Leistungen würde damit entfallen.

Dabei bieten die grundsätzlich jährlich zwischen Unternehmensleitung und Aufsichts- bzw. Gesellschaftergremium herbeizuführenden Verständigungen über die Festlegung der Ziele ausreichende Möglichkeiten der Sicherstellung vorgenannter Steuerungswirkung im Sinne der Schaffung einer echten Anreizwirkung. Im Übrigen sieht auch der vom Antragsteller ausdrücklich in Bezug genommene TVöD in dessen § 18 eine leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung vor, mit welcher Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden sollen.

Die in Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften über die Veröffentlichung von Bezügen im Bereich kommunaler Unternehmen orientieren sich an den bundesgesetzlichen Regelungen des HGB. Hierdurch wird ein Ausgleich der gegensätzlichen Interessen der Allgemeinheit und der Presse, Auskunft über die Höhe der Bezüge der Mitglieder geschäftsführender Organe kommunaler Unternehmen zu erhalten, sowie dem Recht der jeweiligen Personen



auf informationelle Selbstbestimmung als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG), welches auch die Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Bezüge umfasst, geschaffen.

Ein Abweichen von den bestehenden und jeweils auch bei den Jahresabschlüssen beachteten Regelungen über die Veröffentlichung von Bezügen im Bereich kommunaler Unternehmen ist nach der derzeit gültigen Rechtslage daher nur mit Zustimmung der einzelnen Betroffenen möglich. Inwieweit es gelingt, im Rahmen des Neuabschlusses von Anstellungsverträgen entsprechende Klauseln, mit welchem einer Veröffentlichung nicht nur der Gesamtvergütung, sondern zugleich auch einer Aufschlüsselung sämtlicher Vergütungsbestandteile zugestimmt wird, zu vereinbaren, kann seitens der Stadtverwaltung nicht abschließend beurteilt werden.

Zu der beabsichtigten Weisungserteilung gegenüber den in Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen entsandten städtischen Vertretern ist anzumerken, dass ein solches Weisungsrecht dem Vorbehalt unterliegt, dass diesem das bundesrechtlich geregelte Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht (vgl. § 131 Abs. 1 Satz 9 KVG LSA).

§ 116 AktG bestimmt für Aufsichtsratsmitglieder in entsprechender Anwendung des § 93 AktG, dass diese die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Demnach obliegt es der Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder, etwaige Interessenkollisionen und Widersprüche zwischen den Unternehmensbelangen einerseits sowie Beschlüssen bzw. Weisungen des Stadtrates andererseits zu bewerten und sich bei Abstimmungen entsprechend zu verhalten (vgl. W-Schmid, Schmid/Reich/Schmid/Trommer, Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, § 131 KVG, RdNr. 40).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister